

Ihr Schornsteinfeger ...

Der Experte für

- Sicherheit
- Umwelt und
- Energie

... informiert



Verehrte Kundin,
verehrter Kunde,

in den Medien mehren sich Meldungen, die zusammen mit einer zunehmenden Anzahl von Werbeschriften mehr oder weniger seriös aufklären wollen über die angeblich zwingend notwendige Erneuerung von Heizungsanlagen. Hintergrund ist die Gesetzesgrundlage der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung worin bereits seit 1997 ein Zeitpunkt festgelegt ist, ab wann bestimmte Abgasverlustgrenzen einzuhalten sind. Demnach ist der 1.11.2004 ein besonderes Datum! Wird nach diesem Zeitpunkt vom Schornsteinfeger ein überhöhter Abgasverlust festgestellt, „muss mit der Heizungsanlage etwas geschehen“. Aus Sicht der Heizungsbranche ist verständlich, wenn dabei als vordringlich die sofortige Erneuerung des Heizkessels gesehen wird. Dem Schornsteinfeger wird hierbei mit Zitaten wie: „...der wird ihnen demnächst die Heizung stilllegen“, völlig zu Unrecht, der „Schwarze Peter“ zugeschoben. Völliger Unsinn – der Schornsteinfeger kann keine Heizung stilllegen! Selbst dann nicht, wenn dies wegen hohen Energieverbrauches und damit hoher Umweltbelastung dringend geboten wäre. Der Schornsteinfeger will Ihr kompetenter Partner und neutraler Berater für Fragen rund um die Beheizung Ihres Hauses sein!

Sie erhalten von uns jedes Jahr eine Bescheinigung über die durchgeführte Immissionschutzmessung. Neben vielen anderen Messwerten, ist dort auch der von uns ermittelte Abgasverlust in % angegeben. Unter Bemerkungen ist seit einigen Jahren der Satz vermerkt:

„Entsprechend der Einstufungsmessung 1997/98 darf der Abgasverlust ab dem 1.11.2004 nicht mehr als x % betragen. Der gemessene Abgasverlust beträgt abzüglich der max. möglichen Toleranz x %.

Haben Sie diesen Satz auf ihrer Bescheinigung unten links gefunden? Dieser Satz bedeutet, dass bei der Einstufungsmessung im Jahr 1997/1998 je nach Baualter Ihrer Heizung und dem damals festgestellten Abgasverlust ein Datum festgelegt wurde (entweder 1.11.2002 oder 1.11.2004), ab dem ein bestimmter Grenzwert einzuhalten ist. Der Abgasverlustgrenzwert liegt für Heizungen zwischen 4 und 25 Kilowatt (kW) Heizleistung bei 11%, bei

Leistungen zwischen 25 und 50 kW bei 10% und für Heizungen mit Leistungen über 50 kW bei 9%. Darüber hinaus werden noch Toleranzen berücksichtigt. Wird bei einer künftigen Immissionsschutzmessung nach dem 1.11.2004 ein Abgasverlustwert ermittelt, der unter Berücksichtigung der möglichen Toleranz über dem Grenzwert liegt, wird von uns das Ergebnisprotokoll an entsprechender Stelle deutlich markiert sein und Sie erhalten zusätzlich einen besonderen Hinweis.

Jedoch selbst dann bedeutet das noch nicht, dass Sie jetzt sofort den Heizkessel erneuern müssen. Die Beurteilung des Einzelfalles bietet in den meisten Fällen noch einige, kostengünstige Lösungen und Möglichkeiten zur Verbesserung eines zu hohen Abgasverlustes - ohne gleich viel Geld in eine neue Anlage investieren zu müssen. Erst wenn alle Beurteilungen und Abwägungen zu dem Ergebnis führen, dass mit dem vorhandenen Heizkessel keine Verbesserung zu erzielen ist, muss tatsächlich die sinnvolle Sanierung der Heizungsanlage überlegt werden. Bei diesen Überlegungen stehe ich Ihnen gerne als Berater zur Seite.

Bei Betrachtung aller gut gemeinten Ratschläge, der vielen bunten Prospekte und den zahlreichen Werbekampagnen für's Energiesparen und den Umweltschutz bleibt ein einfaches Fazit:

Es wird nicht alles so heiß gegessen, wie es gekocht wird!

Lassen Sie sich nicht verunsichern! Wenn Sie sich nicht sowieso aus Modernisierungsgründen zur Heizkesselerneuerung entschließen, können Sie getrost abwarten, bis ich Sie benachrichtige – dann ist immer noch Zeit, in Ruhe und Gründlichkeit die nötigen Schritte zu überlegen. Gerne wiederhole ich dafür mein Angebot, Sie - natürlich kostenlos und vor allem neutral - beraten zu wollen – immer mit dem Wunsch und dem Ziel, dass Sie sagen können:

„Zum Glück gibt's den Schornsteinfeger!“

Mit freundlichen Grüßen